



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

## Bericht des Rechnungshofes

Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH;  
Follow-up-Überprüfung

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2018/7



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im September 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876  
Fax (+43 1) 712 94 25  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	4
<b>Kurzfassung</b>	7
<b>Kenndaten</b>	9
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	10
<b>Finanzielle Lage</b>	11
Sanierung und Konsolidierung des Gemeindehaushalts	11
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	16
Haftungen	16
Mittelfristige Finanzplanung	17
<b>Derivatивgeschäfte</b>	18
Überblick	18
Rahmenverträge für den Abschluss von Derivatивgeschäften	19
Entwicklung der Derivatивgeschäfte	19
<b>Freiwillige Leistungen</b>	20
Wirtschaftsförderungen an Unternehmen der Holding	20
Förderung der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH	21
Freiwillige Leistungen im Personalbereich	22
Überstunden (Mehrdienstleistungen)	23

# Bericht des Rechnungshofes

Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH;  
Follow-up-Überprüfung



<b>Wiener Neustädter Stadtwerke</b> _____	24
Gastronomiebetriebe _____	24
IFP Immobilien Freizeit Parken – Wiener Neustadt GmbH _____	24
<b>Wiener Neustadt Holding</b> _____	25
Finanzielle Lage _____	25
Dienstleistungen der Stadt für den Holding Konzern _____	26
Dienstleistungen der Konzerngesellschaften für die Stadt _____	29
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	34
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____	37

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgewählte Haushaltsdaten 2013 bis 2016 _____	11
Tabelle 2:	Ausgaben für Überstunden inkl. Dienstgeberbeiträge _____	23
Tabelle 3:	Einnahmen und Ausgaben der Stadt für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung _____	30

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
EUR	Euro
FH	Fachhochschule
FHI	Fachhochschul – Immobiliengesellschaft m.b.H.
FH Wiener Neustadt	Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH-Gesetz	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906 i.d.g.F.
GZ	Geschäftszahl
Holding	Wiener Neustadt Holding GmbH
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFP GmbH	IFP Immobilien Freizeit Parken – Wiener Neustadt GmbH
inkl.	inklusive
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
KME GmbH	Kultur Marketing Event – Wiener Neustadt GmbH
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichisches
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

# Bericht des Rechnungshofes

Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH;  
Follow-up-Überprüfung

---



Stadtwerke                      Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH

Z                                      Ziffer  
z.B.                                  zum Beispiel

# Bericht des Rechnungshofes

Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH;  
Follow-up-Überprüfung

---





## Wirkungsbereich

### Stadt Wiener Neustadt

## Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH; Follow-up-Überprüfung

### Kurzfassung

Der RH überprüfte im November 2017 bei der Stadt Wiener Neustadt (**Stadt**) und der Wiener Neustadt Holding GmbH (**Holding**) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur Stadt Wiener Neustadt und zur Wiener Neustadt Holding GmbH (Vorbericht; Reihe Niederösterreich 2015/10) abgegeben hatte. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2016. Von den 30 überprüften Empfehlungen setzten die Stadt und die Holding 27 zur Gänze oder teilweise um. Die Stadt verwies in ihrer Stellungnahme auf ihr Budgetkonsolidierungsprogramm 2015 bis 2017. (TZ 1, TZ 27)

Die Stadt kam den Empfehlungen des RH bezüglich der Sanierung des Gemeindehaushalts nach, indem sie ein ambitioniertes und umfassendes Konsolidierungsprogramm verfolgte, um die laut Auskunft der Stadt drohende Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Die vereinheitlichten Jahresergebnisse der Stadt vor Darlehenstilgungen und Rücklagenveränderungen hatten sich deutlich verbessert; dies auch, weil die Stadt konstant hohe Überschüsse aus den Gebührenhaushalten lukrierte. Unter Hinzurechnung der Ausgaben für ordentliche Schuldentilgungen erzielte die Stadt im Jahr 2016 vor Rücklagenveränderungen ein positives Ergebnis von rd. 5,71 Mio. EUR (2013: -5,78 Mio. EUR). (TZ 2, TZ 25)

Der Schuldenstand blieb – ausgehend von 166,25 Mio. EUR (2013) – trotz der in den Jahren 2015 und 2016 zu tragenden Währungsverluste aus der Konvertierung sämtlicher Fremdwährungsverbindlichkeiten (CHF-Darlehen) in Höhe von insgesamt rd. 28,15 Mio. EUR nahezu gleich (2016: 167,25 Mio. EUR). (TZ 2, TZ 13)

Die Stadt hielt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Derivatgeschäfte und kündigte die Rahmenvereinbarungen zum Abschluss von Derivatgeschäften mit Kreditinstituten. (TZ 11, TZ 12)

Die Stadt strukturierte den Bereich „Kultur, Events, Marketing“ neu und verringerte die Transferzahlungen an die Holding für den Bereich Kultur sowie an die neu gegründete WN Kul.Tour.Marketing GmbH von 1,91 Mio. EUR (2014) um 25 % auf 1,44 Mio. EUR (2016). (TZ 14)

Die Transferzahlungen der Stadt für die Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH (**FH Wiener Neustadt**) verringerten sich von 1,60 Mio. EUR (2013) um 86 % auf 231.585 EUR (2016) und erwirkten das Erlöschen sämtlicher Zuschussverpflichtungen sowie Zusagen aus alten Vereinbarungen. (TZ 16, TZ 17)

Die Stadt setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht teilweise um, indem sie weiterhin außerordentliche Vorrückungen gewährte, die Anzahl dieser Vorrückungen jedoch von 92 im Jahr 2014 auf 21 im Jahr 2016 sank. Für das Jahr 2017 gewährte die Stadt bis Mitte Oktober elf Bediensteten eine außerordentliche Vorrückung. (TZ 18)

Durch die Umsetzung von Maßnahmen aufgrund einer Effizienzanalyse konnte die Stadt ihre Überstundenkosten im Jahr 2016 senken. (TZ 19)

Der Aufsichtsrat der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH (**Stadtwerke**) beschloss im Juni 2015 die Einstellung ihres verlustbringenden Teilbetriebs Gastronomie zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015. Weiters wurden im Juni 2015 die Eco Nova Wiener Neustadt GmbH sowie die Kultur Marketing Event – Wiener Neustadt GmbH mit der Holding verschmolzen und die Agenden dieser beiden Gesellschaften eingestellt. (TZ 22)

Eine Vereinbarung über die Verrechnung der von den Stadtwerken an die Stadt erbrachten Dienstleistungen führte zu einer Entflechtung der wechselseitigen finanziellen Transaktionen. Die Festsetzung der Gebühren und Abgaben verblieb weiterhin bei der Stadt. (TZ 23)

Eine Vereinbarung über die Verrechnung der von den Stadtwerken für die Stadt erbrachten Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung sah die Verrechnung fremdüblicher Entgelte vor. Die Geschäftsführung der Stadtwerke legte – den Interessen ihrer Gesellschaft entgegen – die niedrigsten von ihr an eine Gemeinde verrechneten Entgeltsätze als Maßstab für die Rabattierung der Entgelte der Stadt fest. Dies bedeutete Preisreduktionen zwischen 24 % bis 40 % zugunsten der Stadt und entsprechende Umsatzeinbußen für die Stadtwerke. Die Stadt setzte die Empfehlung des RH somit nicht um. (TZ 25)

Die Stadt vereinnahmte aus kommunalen Gebühren und Abgaben für die Wasserversorgung, die Abwasser- und Müllbeseitigung insgesamt 25,34 Mio. EUR (2013) bzw. 26,09 Mio. EUR (2016) und behielt diese vollständig ein. Für die von den Stadtwerken erbrachten Dienstleistungen in diesen Bereichen leistete die Stadt 19,55 Mio. EUR (2013) bzw. 12,43 Mio. EUR (2016), sodass die städtischen Überschüsse 5,79 Mio. EUR (2013) bzw. 13,66 Mio. EUR (2016) betragen. Zweckgebundene Rücklagen aus diesen Überschüssen bildete die Stadt nicht. Die Stadt entsprach somit nicht der Empfehlung des RH. (TZ 25)

## Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Die Konsolidierungsbemühungen wären weiter fortzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig aufrechtzuerhalten.
- Im Interesse der Gebührenzahlerinnen und –zahler wäre die Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten zu bemessen. Allfällige Überschüsse sollten einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. (TZ 27)

## Kenndaten

Stadt Wiener Neustadt	
<b>Einwohnerinnen und Einwohner</b>	42.885 Bevölkerungszahl Stand 31. Oktober 2014 gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 für das Jahr 2016
<b>Fläche</b>	60,91 km <sup>2</sup>

Gebarung	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
<b>Gesamthaushalt</b>					
Einnahmen	160,95	168,49	216,93	219,18	36,2
Ausgaben	157,84	165,98	216,93	218,44	38,4
<b>Überschuss</b>	<b>3,11</b>	<b>2,51</b>	<b>0,00</b>	<b>0,74</b>	<b>-76,3</b>
<b>Finanzschulden</b>	<b>166,25</b>	<b>171,01</b>	<b>174,42</b>	<b>167,25</b>	<b>0,6</b>
<b>Haftungen</b>	<b>197,96</b>	<b>185,33</b>	<b>177,78</b>	<b>169,39</b>	<b>-14,4</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadt Wiener Neustadt; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im November 2017 bei der Stadt Wiener Neustadt (**Stadt**) und der Wiener Neustadt Holding GmbH (**Holding**) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur Stadt und zur Holding abgegeben hatte. Der in der Reihe Niederösterreich 2015/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2016.  
  
(2) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der Stadt und der Holding nachgefragt. Das Ergebnis hatte er in seinem Nachfrageverfahren 2015, abrufbar unter <http://rechnungshof.gv.at/berichte/nachfrageverfahren>, veröffentlicht.  
  
(3) Zu dem im März 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadt im Mai 2018 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im Juli 2018.  
  
(4) Die Stadt führte in ihrer Stellungnahme generell aus, dass der RH das umfangreiche Volumen und den umfassenden Inhalt des Konsolidierungsprogrammes 2015 bis 2017 nicht erläutert habe; dies insofern, als der RH die Budgetkonsolidierung unmittelbar mit der Gebühren- und Rücklagenthematik verknüpft habe, ohne die Konsolidierungsmaßnahmen zumindest beispielhaft zu erwähnen.  
  
(5) Der RH wies in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgangsweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Follow-up-Überprüfungen haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfragefahren zu beurteilen und die Einstufung des Umsetzungsstands in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“ oder „nicht umgesetzt“ zu begründen. Insbesondere bei klaren Sachverhalten und daraus ableitbaren Umsetzungsständen verzichtet der RH auf eine ausführliche Darstellung der zwischenzeitig getroffenen Maßnahmen; dies umso mehr, als der RH 90 % der überprüften 30 Empfehlungen als gänzlich oder teilweise umgesetzt einstuft (**TZ 27**).

## Finanzielle Lage

### Sanierung und Konsolidierung des Gemeindehaushalts

- 2.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 4, TZ 15, TZ 21, TZ 23) empfohlen, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Sanierung des Gemeindehaushalts in die Wege zu leiten. Vorrangig wären sämtliche Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Haushaltsgleichgewicht wiederherzustellen und mittelfristig die Ableistung des vollen Annuitätendienstes aller Darlehen und die Reduktion der hohen Darlehensstände nachhaltig sicherzustellen.
- (2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Gemeinderat im März 2015 die Einleitung eines Sanierungsverfahrens beauftragt und im November 2015 ein umfassendes Paket an Sanierungsmaßnahmen genehmigt habe. Parallel zu diesem Hauptprojekt habe die Stadt auch die Umstrukturierung ihres Darlehensportfolios begonnen.
- (3) Ausgehend vom Rechnungsabschluss 2013 überprüfte der RH die bisher erzielten Umsetzungsergebnisse der Konsolidierungsbemühungen und die entsprechende Ausrichtung des Haushalts anhand der Entwicklung der folgenden Haushaltsdaten bis zum Rechnungsabschluss 2016.

**Tabelle 1: Ausgewählte Haushaltsdaten 2013 bis 2016**

	Rechnungsabschluss 2013	Rechnungsabschluss 2014	Rechnungsabschluss 2015	Rechnungsabschluss 2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
vereinheitlichtes Jahresergebnis <sup>1</sup>	2,65	1,53	-1,34	20,30	>100
bereinigte Jahresergebnisse inkl. Tilgung	-5,78	-7,09	-15,67	5,71	–
Schuldenstand	166,25	171,01	174,42	167,25	0,6
laufende Einnahmen	145,53	148,88	153,66	151,04	3,8
laufende Ausgaben	139,53	141,85	151,47	143,51	2,9
laufende Ausgaben für Personal	45,78	45,54	45,90	44,43	-3,0
Transferausgaben an Private und Unternehmen <sup>2</sup>	6,75	6,60	6,71	5,25	-22,2

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Salden der Jahresgesamteinnahmen abzüglich der Jahresgesamtausgaben aus den Rechnungsabschlüssen (Rechnungsquerschnitt Kennzahl 80 – 84) ohne Schuldaufnahmen, ohne Tilgungen und Rücklagengebarung

<sup>2</sup> Summe der sonstigen Transferausgaben (Rechnungsquerschnitt Kennzahl 27 und 44), d.h. Transferausgaben ohne Ausgaben für Transfers an Träger öffentlichen Rechts

Quellen: Stadt Wiener Neustadt; RH

Der RH stellte fest, dass sich die vereinheitlichten Jahresergebnisse der Stadt vor Schuldaufnahmen, Darlehenstilgungen und Rücklagenveränderungen zwischen 2013 und 2016 deutlich verbesserten (2013: 2,65 Mio. EUR; 2016: 20,30 Mio. EUR). Unter Hinzurechnung der Ausgaben für ordentliche Schuldentilgungen (ohne fremdfinanzierte außerordentliche Tilgungen der CHF-Konvertierungen im Jahr 2016) erzielte die Stadt im Jahr 2016 vor Rücklagenveränderungen ein positives Ergebnis von rd. 5,71 Mio. EUR (2013: -5,78 Mio. EUR). Der Schuldenstand war ausgehend von 166,25 Mio. EUR (2013) trotz der in den Jahren 2015 und 2016 zu tragenden Währungsverluste aus der Konvertierung der CHF-Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 28,15 Mio. EUR nahezu gleichgeblieben (2016: 167,25 Mio. EUR). Die laufenden Einnahmen stiegen in den Jahren 2013 bis 2016 um 3,8 %. Die Leistungen für Personal bzw. die Transfers an Private und Unternehmen verringerten sich in den Jahren 2013 bis 2016 um 3,0 % bzw. 22,2 %.

**2.2** Die Stadt setzte die Empfehlungen des RH um, indem sie ein umfassendes und ambitioniertes Konsolidierungsprogramm verfolgte und die Haushaltsführung danach ausrichtete. Damit konnte die Stadt von 2013 bis 2016 die Ausgaben für Personal geringfügig senken, rd. 28,15 Mio. EUR an bis dahin in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesenen Währungsverlusten abbauen und dennoch den Finanzschuldenstand nahezu konstant halten.

Der RH empfahl der Stadt, die Konsolidierungsbemühungen weiter fortzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig aufrechtzuerhalten.

**2.3** (1) Die Stadt führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie in den Jahren 2013 und 2014 aufgrund der angespannten finanziellen Situation keine Rücklagen bilden habe können, die als freie bzw. nachhaltige Rücklagen für künftige Jahre hätten bezeichnet werden können. Ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt sei in den Jahren 2013 und 2014 nur nach Aufnahme eines Haushaltsausgleichsdarlehens möglich gewesen. Auch eine im Jahr 2014 gebildete Rücklage sei nur nach Vorfinanzierung durch ein Haushaltsausgleichsdarlehen möglich gewesen und habe einem allfälligen Haushaltsausgleich aufgrund damals drohender Abgänge ab 2015 gedient. Entgegen dieser Prognose habe die Stadt jedoch bereits ab dem Jahr 2016 aus dem Ergebnis der ordentlichen Gebarung eine Rücklage für den Haushaltsausgleich bilden können. Dies sei auf die Umsetzung der Budgetkonsolidierung zurückzuführen gewesen, die auf dem Budgetkonsolidierungsprogramm 2015 bis 2017 mit einem jährlichen Einsparvolumen in Höhe von rd. 15,00 Mio. EUR basiert habe. Die Stadt habe dem RH dazu ausführliche Unterlagen sowie die Eckpunkte dieser Konsolidierung im Rahmen der Follow-up-Überprüfung übermittelt. Damit habe sie verdeutlichen wollen, welche Anstrengungen erforderlich gewesen seien, um die Konsolidierungsziele zu erreichen.

## 2.4

Der RH hielt zu den Ausführungen der Stadt fest, dass die Bewertung der wirtschaftlichen Erfolge von Gemeinden über mehrere Perioden hinweg die Bereinigung ihrer Jahresergebnisse erfordert. Das betrifft neben den Schuldaufnahmen beispielsweise Tilgungen (um z.B. bei Umschuldungen, außerordentlichen Tilgungen oder Tilgungsaussetzungen die dadurch entstehenden Sondereffekte zu eliminieren) sowie auch die Rücklagengebarung, da Rücklagenzuführungen als Ausgaben ergebniswirksam sind und so den tatsächlich erzielten Jahreserfolg verringern würden.

Diese Anpassungserfordernisse ergaben sich für den Gesamtprüfungszeitraum des Vorberichts und der anschließenden Follow-up-Überprüfung (2010 bis 2016) auch bei der Stadt Wiener Neustadt (siehe z.B. Vorbericht TZ 15: Tilgungsfreistellungen im Zeitraum 2010 bis 2013, TZ 13 des Follow-up-Berichts: Umschuldungen durch Auflösungen der Derivatgeschäfte 2015 und 2016).

Die finanzielle Situation der Stadt im Zeitraum 2010 bis 2013 behandelte der RH im Vorbericht bereits ausführlich. Im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung überprüfte der RH die Wirkung der von der Stadt zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen zur Konsolidierung ihres Haushalts anhand der Jahresergebnisse 2013 bis 2016. Die dabei im Bericht gewählte Darstellungsweise zeigt diese in nachvollziehbarer und übersichtlicher Form auf. Zudem wies der RH auf seine Feststellungen in der **TZ 3** sowie den **TZ 14** bis **TZ 19** hin, in denen er auf Maßnahmen der Stadt zur Haushaltskonsolidierung einging.

## 3.1

(1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 8, TZ 11) empfohlen, die Konsolidierungsmaßnahmen auch im Interesse der Gebührenzahlerinnen und -zahler ausgabenseitig zu setzen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt auf ihre in **TZ 2** wiedergegebenen Ausführungen verwiesen, wonach der Gemeinderat im März 2015 die Einleitung eines Sanierungsverfahrens beauftragt und im November 2015 ein umfassendes Paket an Sanierungsmaßnahmen genehmigt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt im Rahmen ihres Konsolidierungsprogramms Einsparungen erzielte, indem sie

- die Zuschüsse an die Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH<sup>1</sup> (**FH Wiener Neustadt**) bzw. an die Fachhochschul-Immobilien-Gesellschaft m.b.H. (**FHI**) verringerte (**TZ 16**, **TZ 17**),

<sup>1</sup> Bis 2016 führte die Gesellschaft die Bezeichnung Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H..

- die Eco Nova Wiener Neustadt GmbH mit der Holding verschmolz und den Kulturbereich umstrukturierte (**TZ 14, TZ 22**),
- allgemeine Subventionen für Unternehmen und Vereine kürzte sowie
- das Stadtheim an einen privaten Betreiber abgab.

Einnahmeseitig ergaben sich (abgesehen von außerordentlichen Verkaufserlösen) Konsolidierungsbeiträge schwerpunktmäßig aus dem Anstieg der Ertragsanteile (2016 gegenüber 2013 +5,20 Mio. EUR) und durch höhere Bedarfszuweisungen des Landes (2013 und 2014: 80.500 EUR; 2015 und 2016: 3,26 Mio. EUR).

Die Summe der Einnahmen der Stadt aus kommunalen Gebühren für Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung stiegen von 2013 bis 2016 bei einem Bevölkerungswachstum der Stadt von 3,8 % und einem Inflationsanstieg von rd. 3,5 %-Punkten in diesem Zeitraum moderat (2013: 25,34 Mio. EUR; 2016: 26,09 Mio. EUR). Eine Abänderung der Verrechnungsmodalitäten für die Leistungen in diesen Bereichen mit der Wiener Neustadt Stadtwerke und Kommunal Service GmbH (**Stadtwerke**) bewirkte, dass der Überschuss der Einnahmen in diesem Zeitraum um rd. 135,9 % stieg (2013: 5,79 Mio. EUR; 2016: 13,66 Mio. EUR) (**TZ 25**).

### 3.2

Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, die Konsolidierungsmaßnahmen auch im Interesse der Gebührenzahlerinnen und -zahler ausgabenseitig zu setzen, um, indem sie die Schwerpunkte ihrer Konsolidierungen bei der Verringerung von Ausgaben setzte und nicht einnahmenseitig bei Gebührenerhöhungen.

Auch unter Berücksichtigung von zusätzlichen Aufwendungen und Gemeinkosten der Stadt (z.B. für Gebührenverrechnungen und Inkasso durch die Stadtwerke) merkte der RH jedoch kritisch an, dass die Stadt im Jahr 2016 lediglich 52 % ihrer Gebühreneinnahmen als Leistungsentgelt an die Stadtwerke aufwendete.

### 3.3

Die Stadt Wiener Neustadt teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie könne das Einstufen von Steigerungen der Ertragsanteile als Konsolidierungsbeitrag zum Budget nicht nachvollziehen. Die Ertragsanteile seien größtenteils konjunkturabhängig; auch seien massive Teile der Ausgaben einer Stadt von der Inflation beeinflusst (wie z.B. Personal, Material, Energie, Treibstoffe, Mieten). Die Stadt bewerte einnahmen- und ausgabenseitige Steigerungen infolge der konjunkturellen Entwicklung in einer mittelfristigen Betrachtung daher bestenfalls neutral. Steigende Ertragsanteile seien auch niemals ein Thema bei der Potenzialfindung für das Konsolidierungspaket gewesen. Stattdessen habe die Stadt im Lichte der bevorstehenden Finanzausgleichsgespräche und Steuerreform bei ihrer Haushaltskonsolidierung eine negative Entwicklung der Ertragsanteile unterstellt. Die jährlich nicht



zweckgebundenen Bedarfszuweisungen hätten sich im Verhältnis zum Konsolidierungsausmaß von mehr als 15,00 Mio. EUR daher im einstelligen Prozentbereich bewegt.

**3.4** Der RH entgegnete der Stadt, dass er die wesentlichen Beiträge zu Erfolgsveränderungen durch einen Vergleich von ausgaben- und einnahmenseitigen Veränderungen in den überprüften Jahren ermittelte. Da die Ertragsanteile der Stadt im Zeitraum 2013 bis 2016 um 5,20 Mio. EUR anstiegen, trugen auch diese zur Ergebnisverbesserung bei. Insofern war aus Sicht des RH auch dieser Sachverhalt im Rahmen einer ausgewogenen Darstellung der die Jahresergebnisse beeinflussenden Faktoren zu erwähnen.

**4.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, eine konkrete, umfassende Konsolidierungsstrategie für den städtischen Haushalt möglichst ohne zusätzliche Darlehensaufnahmen zu entwickeln und die Haushaltsführung konsequent danach auszurichten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass durch die unmittelbar gesetzten Sanierungsmaßnahmen das im Voranschlag für 2015 zum Haushaltsausgleich vorgesehene Darlehen von mehr als 13,00 Mio. EUR zur Gänze habe entfallen können. Auch für die Jahre 2016 bis 2020 sehe die aktuelle Finanzplanung keine weitere Aufnahme von Haushaltsausgleichsdarlehen vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Rechnungsabschluss 2015 gegenüber dem Vorjahr noch einen Zuwachs der Schulden um rd. 3,40 Mio. EUR auswies, im Jahr 2016 jedoch rd. 7,16 Mio. EUR Schulden abgebaut wurden. Der Voranschlag 2017 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2021 zeigten, dass die Stadt einen Abbau ihres Schuldenstands von rd. 162,45 Mio. EUR (2017) um insgesamt rd. 33,62 Mio. EUR auf rd. 128,83 Mio. EUR (2021) plante.

**4.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, eine konkrete, umfassende Konsolidierungsstrategie für den städtischen Haushalt möglichst ohne zusätzliche Darlehensaufnahmen zu entwickeln und die Haushaltsführung konsequent danach auszurichten, um.

## Schulden und Finanzierungsverpflichtungen

**5.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, aufgrund der hohen Volatilität der Finanzmärkte auf die Aufnahme von Fremdwährungskrediten zu verzichten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, im Jahr 2015 und Juni 2016 sämtliche offenen Fremdwährungsverbindlichkeiten in EUR konvertiert zu haben; daher halte sie keine Fremdwährungsverbindlichkeiten mehr.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt seit der Veröffentlichung des Vorberichts ihre gesamten bisherigen Fremdwährungsdarlehen in EUR konvertierte und seither auch keine weiteren Fremdwährungsdarlehen aufnahm.

**5.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, auf die Aufnahme von Fremdwährungskrediten zu verzichten, um.

**6.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die Verwaltungsschuld über 2,93 Mio. EUR in den Stadthaushalt aufzunehmen und diese im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden darzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt dies zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt die offene Verwaltungsschuld gegenüber den Stadtwerken im Mai 2017 in voller Höhe beglich. Ihr Ausweis im Haushalt war daher nicht mehr erforderlich.

**6.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, die Verwaltungsschuld über 2,93 Mio. EUR in den Stadthaushalt aufzunehmen, insofern um, als sie diese Verbindlichkeit beglich und sich dadurch ihre Darstellung im Haushalt der Stadt erübrigte.

## Haftungen

**7.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, von weiteren Haftungsübernahmen in nächster Zeit abzusehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass sie keine weiteren maßgeblichen Haftungen eingegangen sei. Der Haftungsnachweis im Rechnungsabschluss 2015 der Stadt zeige, dass sie den Haftungsstand vom Jänner 2015 in Höhe von rd. 185,33 Mio. EUR bis zum 31. Dezember 2015 auf 177,78 Mio. EUR haben reduzieren können.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich der Haftungsstand von Ende 2013 mit einem Stand von rd. 197,96 Mio. EUR bis zum Jahresende 2017 voraussichtlich auf rd. 169,31 Mio. EUR verringerte. Mit Ausnahmen von zwei Haftungen der Stadt für die Stadtwerke (Beträge von insgesamt 5,00 Mio. EUR für die anteilige Finanzierung des Marienmarktes am Hauptplatz und für das Projekt einer Garage) ging die Stadt keine wesentlichen neuen Haftungszusagen ein.

**7.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, von weiteren Haftungsübernahmen in nächster Zeit abzusehen, teilweise um, indem sie zwar die Haftungsstände verringerte, aber zwei neue Haftungen für die Stadtwerke einging.

**8.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, im Haftungsnachweis sämtliche Haftungen zu erfassen und darin auch die vom Gemeinderat festgelegten ursprünglichen Haftungshöhen anzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, die Empfehlung des RH nicht umsetzen zu wollen, weil § 17 Abs. 2 Z 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 lediglich den Stand der Haftungen am Beginn und am Ende des Finanzjahres sowie die Veränderung während des Finanzjahres fordere.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt die ursprünglichen Haftungshöhen mittlerweile erhob und im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2016 auswies.

**8.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH somit um.

## Mittelfristige Finanzplanung

**9.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, vom Bau einer Multifunktionssportanlage abzusehen, solange der Stadt damit zusätzliche Ausgaben erwachsen.

(2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie den in den Vorjahren geplanten Bau der Multifunktionssportanlage aus der Finanzplanungsperiode bis 2020 gestrichen habe. Weitere Überlegungen zum Bau von neuen Sportanlagen behandle sie unter dem Aspekt, dass allfällige daraus resultierende zusätzliche Belastungen vermieden bzw. minimiert würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt die ursprünglich geplante Multifunktionssportanlage in dieser Form nicht umsetzte. Die Stadt entwickelte jedoch ein neues Stadionprojekt, dessen Details noch nicht vorlagen. In den Voranschlag 2017 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2021 hatte die Stadt bereits ein Projekt

(als „Platzhalter“) aufgenommen. Dieses Projekt entsprach insofern den Empfehlungen des RH, als die projektbezogenen Ausgaben die geplanten Einnahmen nicht übersteigen sollten.

**9.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, vom Bau einer Multifunktionssportanlage abzusehen, sofern der Stadt damit zusätzliche Ausgaben erwachsen, insofern um, als sie die Multifunktionssportanlage in der ursprünglich geplanten Form nicht umsetzte. Stattdessen verfolgte sie ein neues Stadionprojekt, wofür ein für sie kostenneutrales Finanzierungskonzept geplant war.

**10.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, eine realistische Planung der Schuldenentwicklung im mittelfristigen Finanzplan durchzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass sie in der vorliegenden Finanzplanung bis 2020 sämtliche zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vorgesehen habe. Dies gelte auch für die Tilgungen, für welche in den Finanzplanungen der Vorjahre zum Teil noch Aussetzungen vorgesehen gewesen seien. Da aus derzeitiger Sicht bis 2020 auch keine weiteren Darlehen für den Haushaltsausgleich erforderlich seien, stufe sie die geplante Schuldenentwicklung als vollständig ein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Finanzplanung bis zum Jahr 2021 auch Darlehensaufnahmen für neue Projekte beinhaltete und bis zum Jahr 2021 der daraus resultierende Schuldendienst vollständig abgebildet war.

**10.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, in der mittelfristigen Finanzplanung eine realistische Planung der Schuldenentwicklung durchzuführen, um, weil die Finanzplanung bis zum Jahr 2021 die erforderlichen Darlehensaufnahmen für neue Projekte beinhaltete und den daraus resultierenden Schuldendienst vollständig abbildete.

## Derivatgeschäfte

### Überblick

**11.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 25, TZ 27) empfohlen, keine weiteren Derivatgeschäfte abzuschließen, die ausschließlich spekulativ sind und hohe Verlustrisiken in sich bergen. Dementsprechend wären Derivatgeschäfte hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden und unter Beachtung von vorgegebenen Risikolimits nur zu Absicherungszwecken abzuschließen.

(2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, derzeit keine Derivatgeschäfte zu halten und auch nicht zu planen, neue Derivate abzuschließen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt im Überprüfungszeitpunkt keine Derivatgeschäfte hielt. Als Bestätigung dafür legte sie – unter anderem – ihren Nachweis gemäß § 67 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushalts und einen Bericht zum Schuldenstand) vor, woraus dies ersichtlich war.

**11.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH um, indem sie im überprüften Zeitraum keine Derivatgeschäfte mehr hielt.

## Rahmenverträge für den Abschluss von Derivatgeschäften

**12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, eine Kündigung der Rahmenverträge für den Abschluss von Derivatgeschäften mit den Kreditinstituten anzustreben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass sie diese Empfehlung des RH umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat der Stadt im Juni 2015 beschloss, sämtliche Rahmenvereinbarungen für Finanzgeschäfte aufzulösen, und den Kreditinstituten Kündigungsschreiben übermittelte, die diese zur Kenntnis nahmen.

**12.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Rahmenvereinbarungen zum Abschluss von Derivatgeschäften kündigte.

## Entwicklung der Derivatgeschäfte

**13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) empfohlen, Vorsorge für die notwendigen Ausgaben betreffend das CHF-Darlehensportfolio in den Voranschlägen der nächsten Jahre zu treffen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass sie von September 2015 bis Juni 2016 sämtliche offenen Fremdwährungsverbindlichkeiten in EUR konvertiert habe und seitdem keine Fremdwährungskredite mehr bestünden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt in den Jahren 2015 und 2016 sämtliche Fremdwährungsverbindlichkeiten konvertierte und dies zur Gänze im Schuldenstand der Stadt ersichtlich war. Die durch die Konvertierung der Fremdwäh-

rungskredite realisierten Kursverluste betragen 28,15 Mio. EUR. Trotzdem gelang es der Stadt, ihren Schuldenstand von 171,01 Mio. EUR (2014) auf 167,25 Mio. EUR (2016) zu verringern.

- 13.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH um, indem sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten zur Gänze in EUR konvertierte und sich der Gesamtschuldenstand der Stadt trotzdem verringerte.

## Freiwillige Leistungen

### Wirtschaftsförderungen an Unternehmen der Holding

- 14.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33, TZ 46) empfohlen, im Rahmen einer Aufgabenreform städtische Ausgaben im Bereich „Kultur, Events, Marketing“ zu hinterfragen und zu reduzieren, zumal die bedrohliche Finanzlage der Stadt keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen in diesen Bereichen mehr zulässt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wären die in die Kultur Marketing Event – Wiener Neustadt GmbH (**KME GmbH**) ausgelagerten Kulturagenden wieder durch die Stadt wahrzunehmen und die Gesellschaft zu liquidieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass die KME GmbH nicht mehr existiere und die Stadt die Agenden dieser Gesellschaft zum Teil mit den Agenden der bisherigen Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH zusammengelegt und gemeinsam zur WN Kul.Tour.Marketing GmbH umgegründet habe. Einen Teil der bisherigen Aufgaben der KME GmbH habe sie wieder direkt im Bereich der Stadtverwaltung angesiedelt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die KME GmbH im Juni 2015 mit der Holding verschmolz und in weiterer Folge die Holding die ihr übertragenen Kulturagenden mit Ende Juni 2016 einstellte. Im April 2016 beschloss der Gemeinderat, die Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH in WN Kul.Tour.Marketing GmbH umzubenennen. Andere Kulturagenden der ehemaligen KME GmbH, wie z.B. die städtischen Museen oder die Stadtbücherei, gingen danach an den Geschäftsbereich I des Magistrats der Stadt über. Die übrigen ehemals von der Kultur Marketing Event – Wiener Neustadt GmbH erbrachten Aufgaben im Bereich Stadtmarketing nahm in weiterer Folge die WN Kul.Tour.Marketing GmbH wahr.

Die Transferzahlungen der Stadt an die Holding für den Bereich Kultur sowie an die WN Kul.Tour.Marketing GmbH verringerten sich von 1,91 Mio. EUR (2014) um 25 % auf 1,44 Mio. EUR (2016). Weiters beschloss der Gemeinderat im Februar 2017, die

Zuschüsse der Stadt an die WN Kul.Tour.Marketing GmbH von 1,56 Mio. EUR (2016) bis 2020 auf 955.000 EUR zu reduzieren.

- 14.2** Die Stadt setzte die Empfehlungen des RH um, indem sie den Bereich „Kultur, Events, Marketing“ neu strukturierte und die Zuschüsse reduzierte.

## Förderung der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, die Gründe für die hohen Liquiditätsreserven in der FH Wiener Neustadt zu eruieren.

(2) Im Nachfrageverfahren teilte die Stadt mit, dass die FH Wiener Neustadt diese Mittel überwiegend für die in Umsetzung befindliche Standorterweiterung im Stadtzentrum verwenden werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass nach Auskunft der FH Wiener Neustadt die mittlerweile auf 27,13 Mio. EUR angewachsenen liquiden Mittel für die Erweiterung ihrer Fachhochschule rund um die Karmeliterkirche verwendet werden sollen.

- 15.2** Die Stadt setzte die Empfehlung um, indem sie in Erfahrung brachte, welche Verwendung die FH Wiener Neustadt für ihre hohen Liquiditätsreserven plante.

- 16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, mit der FH Wiener Neustadt umgehend in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, die künftigen Förderungen der Stadt auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren.

(2) Im Nachfrageverfahren teilte die Stadt mit, dass sie mit der FHI und der FH Wiener Neustadt GmbH neue vertragliche Grundlagen abgeschlossen habe, um das Budget der Stadt nachhaltig zu entlasten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat der Stadt im April 2016 beschloss, die zuletzt vereinbarten Zuschussverpflichtungen gegenüber der FHI einzustellen. In weiterer Folge beschloss er im Juni 2016, neue Fördervereinbarungen mit der FHI und der FH Wiener Neustadt abzuschließen. Laut diesen Vereinbarungen verpflichtete sich die Stadt, an die FH Wiener Neustadt einen jährlichen Zuschuss von 450.000 EUR zu leisten; die Förderungen an die FHI stellte die Stadt bis 2020 ein. Für die Zeit ab dem Jahr 2021 sagte die Stadt der FHI als Finanzierungsanteil für den neuen Campus bei der Karmeliterkirche einen jährlichen Zuschuss von maximal 390.000 EUR bis 2045 zu. Laut Rechnungsabschluss verringerten sich die Transferzahlungen der Stadt für die FH Wiener Neustadt von 1,60 Mio. EUR (2013) um 86 % auf 231.585 EUR (2016).

**16.2** Die Stadt setzte die Empfehlung um, weil sie die Transferzahlungen für die FH Wiener Neustadt von 2013 auf 2016 um 86 % senkte.

**17.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, im Zuge der Verhandlungen mit der FH Wiener Neustadt eine Verzichtserklärung für nicht ausbezahlte Förderansprüche zu erwirken.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass durch den Abschluss der neuen Fördervereinbarung mit der FH Wiener Neustadt alle bisherigen Zusagen der Stadt erloschen seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die neue Fördervereinbarung der Stadt mit der FH Wiener Neustadt den Passus enthielt, der das Erlöschen sämtlicher Zuschussverpflichtungen und Zusagen aus alten Vereinbarungen vorsah.

**17.2** Die Stadt setzte die Empfehlung um, weil sie mit der FH Wiener Neustadt das Erlöschen sämtlicher Zuschussverpflichtungen und Zusagen vertraglich vereinbarte.

## Freiwillige Leistungen im Personalbereich

**18.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, den Bediensteten keine außerordentlichen Vorrückungen mehr zu gewähren.

(2) Im Nachfrageverfahren teilte die Stadt mit, dass sie die Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen grundsätzlich eingestellt habe. Lediglich bei Bediensteten in niedrigen Entlohnungsgruppen gewähre sie noch außerordentliche Vorrückungen im Falle von überdurchschnittlichen Leistungen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadt weiterhin außerordentliche Vorrückungen gewährte, die Anzahl der Vorrückungen jedoch von 92 im Jahr 2014 auf 21 (2016) gesunken war. Im Jahr 2017 gewährte die Stadt bis Mitte Oktober elf Bediensteten eine außerordentliche Vorrückung.

**18.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie weiterhin außerordentliche Vorrückungen gewährte, die Anzahl der Fälle jedoch um 77 % reduzierte und auch im Jahr 2017 ein weiterer Rückgang erkennbar war.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, keine außerordentlichen Vorrückungen mehr zu gewähren.



## Überstunden (Mehrdienstleistungen)

### 19.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 40) empfohlen, organisatorische Maßnahmen zur Eindämmung der hohen Überstundenkosten zu treffen. Weiters wären die Überstundenabrechnungen der Bediensteten kritisch zu hinterfragen und es wäre für einen internen Ressourcenausgleich zu sorgen.

(2) Im Nachfrageverfahren teilte die Stadt mit, bereits eine Effizienzanalyse durch ein externes Unternehmen durchgeführt zu haben. Weiters habe im Jänner und im Mai 2016 eine Verschlinkung der Magistratsstruktur stattgefunden. Aufgrund dieser Analyse führe sie zurzeit noch weitere Erhebungen für weitere Einsparungen durch.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Ausgaben für Überstunden (inkl. Dienstgeberbeiträge) wie folgt entwickelten und von 2013 auf 2016 um 51 % sanken:

**Tabelle 2: Ausgaben für Überstunden inkl. Dienstgeberbeiträge**

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in EUR				in %
Ausgaben für Überstunden	993.310	1.026.298	1.042.764	482.098	-51,5

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Aufgrund der Effizienzanalyse trat per 1. Juli 2016 auch eine Neuregelung der „Dienstweisung betreffend Handhabung der Gleitzeit und der Zeiterfassung“ in Kraft. Durch die Verschiebung der Rahmenzeit und durch die Regelung, dass Mehrdienstleistungen im Vorhinein genehmigungspflichtig waren, konnte die Stadt den Anfall von Überstunden reduzieren. Weiters durften die Dienststellen Mehrdienstleistungen nur dann genehmigen, wenn sich diese gemäß einem Maßnahmenkatalog des städtischen Sanierungsverfahrens um 30 % reduziert hatten. Auch die Änderung der Abrechnungsmodalitäten für Zeitguthaben trug zum Rückgang von ausbezahlten Überstunden bei. Laut Angaben der Stadt hinterfragte sie Überstundenabrechnungen ihrer Bediensteten laufend und achtete auf interne Ressourcenausgleiche.

### 19.2

Die Stadt setzte die Empfehlungen des RH um, indem sie durch Maßnahmen basierend auf einer Effizienzanalyse ihre Überstundenkosten senken konnte.

## Wiener Neustädter Stadtwerke

### Gastronomiebetriebe

**20.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 44) empfohlen, die Aufgaben der Stadtwerke kritisch zu hinterfragen und einzelne verlustbringende Leistungen der Gesellschaft, die nicht unter Daseinsvorsorge zu subsumieren sind, wie z.B. die Gastronomiebetriebe, zu streichen.

(2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie durch die Stilllegung des bei den Stadtwerken angesiedelten Gastronomiebereichs diese Empfehlung teilweise umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke im Juni 2015 die Einstellung der Geschäftstätigkeit des verlustbringenden Geschäftsbereichs Gastronomie zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015 beschloss. Für die Stadtwerke entstanden daraus keine Stilllegungskosten. Die betroffenen Gastronomiebetriebe führten – bis auf eine Ausnahme – Privatunternehmen weiter. Die Einstellung weiterer verlustbringender Geschäftsbereiche, wie der Verkehrsbetriebe, wurde überprüft, aber aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Dienstleistung für die Stadt verworfen.

**20.2** Die Holding setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie den verlustbringenden Geschäftsbereich Gastronomie zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015 beendete. Der Einstellung des verlustträchtigen Geschäftsbereichs Verkehrsbetriebe stand die zentrale Bedeutung dieser Dienstleistung für die Stadt entgegen.

### IFP Immobilien Freizeit Parken – Wiener Neustadt GmbH

**21.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 45) empfohlen, die IFP Immobilien Freizeit Parken – Wiener Neustadt GmbH (**IFP GmbH**) unter dem Aspekt ihrer heterogenen Aufgaben zu reorganisieren und jene Bereiche, die nicht mit der Immobilienverwaltung und –bewirtschaftung in Verbindung stehen, wieder in die Stadtverwaltung einzugliedern.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Holding zugesagt, die Geschäftsfelder der IFP GmbH durch den neuen Geschäftsführer analysieren zu lassen und in Abstimmung mit der Stadt ihre künftige Struktur festzulegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass als Ergebnis einer Analyse anhand bestehender Verträge und Vereinbarungen das Portfolio- und Facilitymanagement der Gemeindewohnungen, die Finanzierung der Gemeindewohnungen sowie die Be-

triebsführung der Bäder als Geschäftsbereiche der IFP GmbH definiert wurden. Der Wiedereingliederung der Betriebsführung der Bäder in die Stadtverwaltung stand laut IFP GmbH die bei privatwirtschaftlichen Gesellschaften gegebene personelle Flexibilität entgegen.

- 21.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie die Betriebsführung der Bäder nicht in die Stadtverwaltung eingliederte. Da die Wiedereingliederung die Flexibilität in der Betriebsführung der Bäder einschränken könnte, erneuerte der RH seine Empfehlung nicht.

## Wiener Neustadt Holding

### Finanzielle Lage

- 22.1** (1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 48) empfohlen, die Beteiligungsstruktur kritisch zu hinterfragen und die Wiedereingliederung von Unternehmen in den Haushalt der Stadt in Betracht zu ziehen.

Weiters sollte das Erfordernis der Aufgaben und Leistungen jeder mit Gemeindemitteln subventionierten Gesellschaft (IFP GmbH, KME GmbH, Eco Nova Wiener Neustadt GmbH) kritisch geprüft und gegebenenfalls nicht mehr angeboten bzw. erbracht werden (TZ 66).

Zudem sollten die von der Magistratsabteilung 8 angeregten Einsparungen von verlustreichen Bereichen wieder aufgegriffen und rasch umgesetzt werden (TZ 41).

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt mitgeteilt, dass sie die Empfehlungen des RH umgesetzt habe, indem sie den bei den Stadtwerken angesiedelten Geschäftsbereich Gastronomie stillgelegt habe und die Eco Nova Wiener Neustadt GmbH sowie die KME GmbH nicht mehr bestehen würden. Die Agenden der KME GmbH nehme in weiterer Folge die Stadt selbst und die zur WN Kul.Tour.Marketing GmbH umbenannte vormalige Stadtmarketing & Tourismus Wiener Neustadt GmbH wahr.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat im April 2016 die Neustrukturierung der Kulturagenden beschloss.

Ferner stellte der RH fest, dass die Eco Nova Wiener Neustadt GmbH im Juni 2015 mit der Wiener Neustadt Holding verschmolz und ihre Agenden – die Förderung von Betriebsansiedelungen im Stadtgebiet – einstellte.

- 22.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Bereiche Gastronomie, Kultur, Marketing, Events sowie Förderung von Betriebsansiedlungen über die Eco Nova Wiener Neustadt GmbH neu strukturierte und Aufgaben teilweise einstellte.

## Dienstleistungen der Stadt für den Holding Konzern

- 23.1** (1) Die Stadtverwaltung führte – auch nach der Gründung der Stadtwerke – die Abwicklung und Administration der Gebühren- und Abgabeneinhebung für diese vormals kommunalen Aufgabenbereiche für die Stadtwerke durch und erhielt dafür von den Stadtwerken einen Aufwandsersatz für die anfallenden Verwaltungskosten. Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 61) empfohlen, die tatsächlich im Zusammenhang mit dem Aufwandsersatz anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und so die Basis für eine verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes aufzubereiten. Darüber hinaus wäre eine transparente, nachvollziehbare und verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes durchzuführen.

(2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben, indem der Gemeinderat im April 2016 eine neue Leistungsverrechnung mit den Stadtwerken genehmigt habe. Diese habe der Entflechtung der bisherigen Leistungsverrechnungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken gedient und stelle zudem die erforderliche Fremdüblichkeit und Transparenz sicher. Die neue Leistungsverrechnung sei mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt worden und bereits wirksam geworden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat im April 2016 eine Vereinbarung über die Verrechnung der von den Stadtwerken für die Stadt erbrachten Dienstleistungen beschloss. Dies führte zu einer Entflechtung der aus der bisherigen Abrechnungspraxis resultierenden wechselseitigen Finanztransaktionen.

Die Vereinbarung legte die Verrechnung fremdüblicher Entgelte für die von den Stadtwerken erbrachte Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung gegenüber der Stadt fest.

Die Festsetzung der Gebühren und Abgaben für die genannten Dienstleistungsbereiche verblieb weiterhin bei der Stadt. Sie behielt – abweichend von der bisherigen Abrechnungspraxis mit den Stadtwerken – die eingehobenen Gebühren und Abgaben nunmehr vollständig ein und verrechnete keinen Aufwandsersatz an die Stadtwerke für die Einhebung der Gebühren und Abgaben.

## 23.2

Die Stadt setzte die Empfehlung des RH um, indem sie mit den Stadtwerken eine Vereinbarung über die Verrechnung fremdüblicher Entgelte für die von den Stadtwerken erbrachte Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung abschloss und – abweichend von der bisherigen Abrechnungspraxis – die von ihr eingehobenen Gebühren und Abgaben vollständig einbehält. Dadurch entfiel die Verrechnung eines Aufwandsersatzes für die Gebühren- und Abgabeneinhebung an die Stadtwerke. Zudem bewirkte diese Umstellung die Entflechtung der aus der bisherigen Abrechnungspraxis resultierenden wechselseitigen Finanztransaktionen zwischen der Stadt und den Stadtwerken.

## 24.1

(1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 62) empfohlen, die Einhebung von Haftungsprovisionen auf eine rechtliche Basis, z.B. einen Vertrag, zu stellen und in diesem Zuge auch eine plausible transparente Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes für wirtschaftlich unterschiedlich aufgestellte Unternehmen vorzunehmen.

(2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Haftungsprovisionen mittels Gemeinderatsbeschluss vom Februar 2016 neu geregelt habe. Sie habe die Empfehlung insofern umgesetzt, als sie mit der IFP GmbH eine Haftungsprovision vereinbart habe sowie den Haftungsprovisionsatz anhand der Markt- und Risikosituation festgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat im Februar 2016 die Höhe der Haftungsprovisionsätze für die IFP GmbH (1,25 %) und die Stadtwerke (0,75 %) neu festlegte. Die Stadt schloss in weiterer Folge mit der IFP GmbH im August 2016 einen Vertrag über die Verrechnung einer Haftungsprovision. Darin hieß es, dass sie die Haftungen für die IFP GmbH „auf deren tatsächlichen Risikogehalt hin überprüft und neu bewertet“ habe und daher für von der Stadt für die IFP GmbH übernommene Haftungen eine Haftungsprovision in Höhe von 1,25 % festlegte.

Die Höhe der Haftungsprovision orientierte sich gemäß der Vereinbarung an den „allgemeinen Marktgegebenheiten und an der Risikoentwicklung hinsichtlich der übernommenen Haftungen.“ Zur Herleitung der Höhe der Haftungsprovisionszinssätze konnte die Stadt weder Unterlagen zu den allgemeinen Marktgegebenheiten noch eine Bewertung des Risikogehalts vorlegen. Sie verwies im Zuge der örtlichen Überprüfung im November 2017 vielmehr darauf, dass sich die Höhe der Haftungsprovisionszinssätze im Bereich vergleichbarer Haftungsprovisionen für Bankgarantien bewege. Ein Vertrag über die Verrechnung einer Haftungsprovision durch die Stadt an die Stadtwerke bestand nicht.

**24.2** Die Stadt setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie zwar mit der IFP GmbH einen Vertrag über die Verrechnung einer Haftungsprovision abschloss, für den darin festgelegten Haftungsprovisionszinssatz jedoch keine Unterlagen über die Herleitung der Höhe vorlegen konnte. Zudem schloss die Stadt keine analoge Vereinbarung über die Verrechnung einer Haftungsprovision mit den Stadtwerken ab.

Der RH empfahl der Stadt, eine plausible, transparente und nachvollziehbare Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes vorzunehmen und mit den Stadtwerken die Einhebung einer Haftungsprovision vertraglich zu vereinbaren.

**24.3** Die Stadt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie eine schriftliche Vereinbarung über die Verrechnung einer Haftungsprovision mit den Stadtwerken im Mai 2018 geschlossen habe.

Die Stadt habe die bisher verrechneten Haftungsprovisionen auf Basis der Jahresergebnisse der Gesellschaften gewichtet und für die einzelnen Gesellschaften in unterschiedlicher Höhe festgelegt. Vergleichbare Haftungsprovisionen würden Kreditinstitute für Bankgarantien seit Jahren anwenden, weshalb von deren Markt- und Risikokonformität ausgegangen werden könne.

Für die Stadt war daher nicht nachvollziehbar, warum sie von dieser Vorgangsweise bei eigenen Tochtergesellschaften abweichen sollte. Da der RH eine nachvollziehbare Herleitung der Haftungsprovisionszinssätze nicht konkret erläutert habe, erfordere dies zumindest eine externe Risikoanalyse und Unternehmensbewertung, um zu einer unabhängigen Einschätzung zu kommen. Eine derartige Vorgehensweise sei aus Sicht der Stadt aufgrund des zeitlichen und finanziellen Aufwands sowie verwaltungsökonomischer Gründe nicht zielführend, weil nach Einschätzung der Stadt mit den Haftungsprovisionen für Bankgarantien ein plausibler Richtwert vorliege.

**24.4** Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass die Stadt in dem mit der IFP GmbH geschlossenen Vertrag über eine Haftungsprovision (Pkt. I. des Vertrags) die erfolgte Überprüfung und Neubewertung der Haftungen der Gesellschaft explizit festgehalten hatte. Ferner war unter Pkt. III. festgelegt, dass sich die Höhe der Haftungsprovision an den allgemeinen Marktgegebenheiten und an der Risikoentwicklung hinsichtlich der übernommenen Haftungen orientiere. Unterlagen dazu konnte die Stadt jedoch nicht vorlegen. Die vom RH ergangene Empfehlung, eine plausible, transparente und nachvollziehbare Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes vorzunehmen, basierte somit auf dieser von der Stadt vereinbarten Vertragsklausel, deren Umsetzung für den RH offen blieb.

## Dienstleistungen der Konzerngesellschaften für die Stadt

### 25.1

(1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 64) empfohlen, im Interesse der Gebührenzahlerinnen und –zahler die Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten zu bemessen. Allfällige Überschüsse sollten einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Weiters hatte der RH der Holding in seinem Vorbericht (TZ 61) empfohlen, die Geschäftsführung der Stadtwerke anzuweisen, ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft wahrzunehmen.

(2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben, indem der Gemeinderat im April 2016 eine neue Leistungsverrechnung mit den Stadtwerken genehmigt habe. Diese habe der Entflechtung der bisherigen Leistungsverrechnungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken gedient und stelle die erforderliche Fremdüblichkeit und Transparenz sicher. Die neue Leistungsverrechnung sei mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt worden und bereits wirksam geworden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat im April 2016 eine Vereinbarung über die Verrechnung der von den Stadtwerken für die Stadt erbrachten Dienstleistungen beschloss. Dies führte zu einer Entflechtung der aus der bisherigen Abrechnungspraxis resultierenden wechselseitigen Finanztransaktionen. Die Vereinbarung legte die Verrechnung fremdüblicher Entgelte für die von den Stadtwerken erbrachte Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung gegenüber der Stadt fest. Diese waren jährlich einmal zwischen Stadt und Gesellschaft auszuhandeln.

Die Stadtwerke versuchten, die Verrechnung eines fremdüblichen Entgelts für ihre Dienstleistungen an die Stadt durch einen Vergleich der von ihr an die Stadt und Umlandgemeinden verrechneten Leistungsentgelte sicherzustellen. Die Geschäftsführung legte die aus diesem Vergleich niedrigsten an eine Gemeinde verrechneten Entgeltsätze als Maßstab für die Rabattierung der an die Stadt verrechneten Entgelte für die Wasserversorgung und die Müllbeseitigung fest. Einen Beschluss der Eigentümervertretung zu dieser Maßnahme führte die Geschäftsführung nicht herbei.

Bei der Abwasserbeseitigung orientierte sie sich – in Ermangelung einer Fremdvergleichsmöglichkeit aufgrund dieser ausschließlich für die Stadt erbrachten Leistungen – an der Rabattierung für die Wasserversorgung. Dies bedeutete im Vergleich zu den vormals der Stadt verrechneten Entgeltsätzen – abhängig vom jeweiligen

Leistungsbereich – Preisreduktionen zwischen 24 % bis 40 % zugunsten der Stadt und entsprechende Umsatzeinbußen für die Stadtwerke.

Das GmbH-Gesetz verpflichtete den Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, dass dieser die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden hatte, unternehmerische Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten ließ und zum Wohle der Gesellschaft handelte.

Die Festsetzung der Gebühren und Abgaben für die genannten Leistungsbereiche verblieb weiterhin bei der Stadt. Diese behielt – abweichend von der bisherigen Abrechnungspraxis mit den Stadtwerken – die eingehobenen Gebühren und Abgaben nunmehr vollständig ein und verrechnete folglich keinen Aufwandsersatz an die Stadtwerke für die Einhebung der Gebühren und Abgaben.

Die Überschüsse der Stadt in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung stellten sich durch die im April 2016 beschlossene Leistungsverrechnung zwischen den Stadtwerken und der Stadt wie folgt dar:

**Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben der Stadt für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung**

	Rechnungsabschluss 2013	Rechnungsabschluss 2014	Rechnungsabschluss 2015	Rechnungsabschluss 2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR gerundet				in %
Gebühreneinnahmen der Stadt für Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung	25,34	24,73	23,86	26,09	3,0
Zahlungen der Stadt an die Stadtwerke für Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung	19,55	19,55	12,82	12,43	-36,4
<b>Überschüsse (Nettoeinnahmen) der Stadt</b>	<b>5,79</b>	<b>5,18</b>	<b>11,04</b>	<b>13,66</b>	<b>135,9</b>

Quelle: Stadt Wiener Neustadt

Die Stadt vereinnahmte aus kommunalen Gebühren und Abgaben für die Wasserversorgung, die Abwasser- und Müllbeseitigung insgesamt 25,34 Mio. EUR (2013) bzw. 26,09 Mio. EUR (2016). Diesen Einnahmen standen die Ausgaben an die Stadtwerke für die erbrachten Dienstleistungen in den genannten Bereichen in Höhe von 19,55 Mio. EUR (2013) bzw. 12,43 Mio. EUR (2016) gegenüber, sodass die städtischen Überschüsse 5,79 Mio. EUR (2013) bzw. 13,66 Mio. EUR (2016) betragen. Zweckgebundene Rücklagen aus diesen Überschüssen der Bereiche Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung bildete die Stadt nicht.



## 25.2

Die Stadt setzte die Empfehlung des RH, maximal kostendeckende Gebühren zu verrechnen, nicht um, weil sie die Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasser- und Müllbeseitigung weiterhin nicht an den unbedingt erforderlichen Kosten für deren Leistungserbringung bemaß. Dies, obwohl die Kosten der Stadt für die zugekauften Dienstleistungen in diesen Bereichen aufgrund der im April 2016 vereinbarten Leistungsverrechnung mit den Stadtwerken um 7,12 Mio. EUR von 19,55 Mio. EUR (2013) auf 12,43 Mio. EUR (2016) sanken.

Die Stadt nutzte diesen Umstand weder, um die geringeren Kosten den Gebührenzahlerinnen und -zahlern in Form einer Gebühren- und Abgabensenkung weiterzugeben, noch um aus den Überschüssen in den Gebührenhaushalten zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung an die Stadt, im Interesse der Gebührenzahlerinnen und -zahler die Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten zu bemessen. Allfällige Überschüsse sollten einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke hatte die niedrigsten an eine Gemeinde verrechneten Entgeltsätze als Maßstab für die Rabattierung der an die Stadt verrechneten Entgelte für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung festgesetzt, ohne dafür einen Beschluss der Eigentümerversammlung herbeizuführen. Die Holding hatte damit die Empfehlung, die Geschäftsführung der Stadtwerke anzuweisen, ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft wahrzunehmen, nicht umgesetzt.

Der RH erneuerte seine Empfehlung an die Wiener Neustadt Holding, die Geschäftsführung der Stadtwerke anzuweisen, ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft wahrzunehmen.

## 25.3

(1) Die Stadt führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die in den Jahren 2013 bis 2016 gestiegenen Überschüsse aus den Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung zu relativieren sei, weil bis 2014 ein komplexes System an Verrechnungen und Gegenverrechnungen zwischen ihr und den Stadtwerken bestanden habe, dessen Auflösung von der Stadt auf Empfehlung des RH erfolgt sei. Die auch an anderen Stellen des Berichts erfolgte Darstellung über gestiegene Gebührenüberschüsse sei für die Stadt nicht nachvollziehbar.

Außerdem sei es der Stadt infolge ihrer Konsolidierungsbemühungen gelungen, ihren Rücklagenstand im Zeitraum 2013 bis 2016 um 18,00 Mio. EUR zu steigern.

(2) Die Stadt hielt weiters fest, dass die Höhe der von der Stadt an die Stadtwerke geflossenen Leistungsentgelte auf der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und den Stadtwerken beruhe und diese sowohl vom Gemeinderat der Stadt als auch vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen worden sei. Der Wille der Vertragsparteien sei somit klar ersichtlich, und die getroffenen Beschlüsse würden im Einklang mit den gesellschaftsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen (NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz) stehen.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke erfülle daher ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – dies sei durch deren Entlastung formal dokumentiert – sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch der Stadt. Weitere Veranlassungen seien aus Sicht der Stadt daher nicht erforderlich.

## 25.4

(1) Der RH entgegnete, dass er in gegenständlicher TZ neben der Entflechtung der bisherigen Abrechnungspraxis auch die gestiegenen Gebührenüberschüsse thematisiert hatte. Darauf war die Stadt in ihrer Stellungnahme nicht eingegangen.

Der RH wies daher neuerlich darauf hin, dass – unabhängig von der gewählten Verrechnungspraxis – die Stadt die Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasser- und Müllbeseitigung nicht an den unbedingt erforderlichen Kosten für deren Leistungserbringung bemaß. Die Stadt nutzte die infolge niedrigerer Leistungsentgelte gesunkenen Kosten für zugekaufte Dienstleistungen weder, um die geringeren Kosten den Gebührenzahlerinnen und –zahlern in Form einer Gebühren- und Abgabensenkung weiterzugeben, noch um aus den Überschüssen in den Gebührenhaushalten zweckgebundene Rücklagen zu bilden. Der RH anerkannte jedoch, dass die Stadt ihre Rücklagen im Zeitraum 2013 bis 2016 um 18,00 Mio. EUR erhöhen konnte.

(2) Der RH entgegnete weiters, dass er nicht die Beschlüsse des Gemeinderats bzw. des Aufsichtsrats zur Leistungsverrechnung zwischen der Stadt und den Stadtwerken bemängelt hatte, sondern den gemäß § 20 Abs. 1 GmbH-Gesetz dafür fehlenden Beschluss der Eigentümerversammlung (Generalversammlung).

## 26.1

(1) Der RH hatte der Stadt in seinem Vorbericht (TZ 73) empfohlen, für die Immobilien einen Sanierungsplan zu erstellen, der insbesondere Bestandsaufnahme, Kostenabschätzung, Priorisierung sowie Zeitplan umfasst und dabei die finanzielle Lage der IFP GmbH berücksichtigt.

(2) Die Stadt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben, indem die Geschäftsführung der IFP GmbH einen Maßnahmenkatalog ausgearbeitet habe, um sowohl die finanzielle Situation der Gesellschaft unmittelbar

zu stabilisieren als auch die Basis für ein professionelles Portfoliomanagement unter Berücksichtigung der aktuellen Budgetsituation sicherzustellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat der IFP GmbH im September 2016 die Umsetzung konkreter Sanierungsmaßnahmen seitens der Geschäftsführung anhand eines vorgelegten Maßnahmenkatalogs zur Kenntnis nahm. Dieser hatte die finanzielle Stabilisierung der Gesellschaft, die Optimierung der Bilanzstruktur im Sinne der Erreichung der Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz<sup>2</sup> (Eigenkapitalquote, Schuldentilgungsdauer), die Bereitstellung eines optimierten Immobilienportfolios, die Verbesserungen der Planung sowie die Kostenoptimierung im Bereich der Hausverwaltung und der Betriebsführung der Aqua Nova (städtisches Hallenbad) zum Ziel.

Unter anderem legte die Geschäftsführung eine Plan-Kapitalflussrechnung, eine Planbilanz sowie eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2016 bis 2021 vor. Sie berichtete dem Aufsichtsrat in Form von Quartalsberichten über die laufende Geschäftsentwicklung samt Abweichungsanalysen. Mit der Hausverwaltung erarbeitete die Geschäftsführung ein Sanierungskonzept für renovierungsbedürftige, unvermietbare Wohnungen. Zudem wurde das Immobilienportfolio durch den Verkauf ausgewählter Objekte bis Ende des Jahres 2017 optimiert und der lukrierte Verkaufserlös in den Immobilienbestand reinvestiert. Der Quartalsbericht der IFP GmbH für den Zeitraum Jänner bis September 2017 zeigte eine überplanmäßige Entwicklung von Umsatz, Betriebsergebnis und Jahresüberschuss.

## 26.2

Die Stadt setzte die Empfehlung des RH um, indem die Geschäftsführung der IFP GmbH mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Umsetzung eines auf mehrere Jahre angelegten Maßnahmenpakets einleitete. Der Quartalsbericht der IFP GmbH für den Zeitraum Jänner bis September 2017 zeigte eine überplanmäßige Entwicklung von Umsatz, Betriebsergebnis und Jahresüberschuss.

---

<sup>2</sup> Ein Reorganisationsbedarf wird bei einer Eigenmittelquote von weniger als 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von über 15 Jahren vermutet.

## Schlussempfehlungen

27 Der RH stellte fest, dass die Stadt Wiener Neustadt und die Wiener Neustadt Holding GmbH von 30 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 23 vollständig, vier teilweise und drei Empfehlung nicht umsetzen.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Niederösterreich 2015/10			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
4, 15, 21, 23	unverzügliche Maßnahmen zur Sanierung des Gemeindehaushalts; vorrangige Reduktion aller Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß	2	umgesetzt
8, 11	Setzen ausgabenseitiger Konsolidierungsmaßnahmen	3	umgesetzt
7	Entwicklung einer konkreten, umfassenden Konsolidierungsstrategie für den städtischen Haushalt möglichst ohne zusätzliche Darlehensaufnahmen; Ausrichtung der Haushaltsführung danach	4	umgesetzt
14	Absehen von der Aufnahme von Fremdwährungskrediten	5	umgesetzt
14	Aufnahme der Verwaltungsschuld über 2,93 Mio. EUR in den Stadthaushalt und Darstellung im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden	6	umgesetzt
18	Absehen von weiteren Haftungsübernahmen in nächster Zeit	7	teilweise umgesetzt
18	Erfassung aller Haftungen im Haftungsnachweis inkl. Angabe der vom Gemeinderat festgelegten ursprünglichen Haftungshöhen	8	umgesetzt
21	Absehen vom Bau der Multifunktionssportanlage, solange der Stadt damit zusätzliche Ausgaben erwachsen	9	umgesetzt
22	Erstellen einer realistischen Planung der Schuldenentwicklung im mittelfristigen Finanzplan	10	umgesetzt
25, 27	Absehen vom Abschluss weiterer ausschließlich spekulativer Derivatgeschäfte mit hohen Verlustrisiken; Bindung von Derivatgeschäften hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte und Abschluss nur zu Absicherungszwecken unter Beachtung vorgegebener Risikolimits	11	umgesetzt
26	Kündigung der Rahmenverträge mit den Kreditinstituten	12	umgesetzt
29	Ergreifen von Vorsorgemaßnahmen in den Voranschlägen der nächsten Jahre für die notwendigen Ausgaben zum CHF-Darlehensportfolio	13	umgesetzt
33	Hinterfragen und Reduktion der städtischen Ausgaben im Bereich „Kultur, Events, Marketing“ im Rahmen einer Aufgabenreform	14	umgesetzt
34	Erhebung der Gründe für die hohen Liquiditätsreserven in der FH Wiener Neustadt	15	umgesetzt
34	umgehende Verhandlungen mit der FH Wiener Neustadt zur Reduktion der Förderungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß	16	umgesetzt
34	Erwirken einer Verzichtserklärung von der FH Wiener Neustadt für die nicht ausbezahlten Förderansprüche	17	umgesetzt
38	Absehen von weiteren außerordentlichen Vorrückungen	18	teilweise umgesetzt
40	Eindämmung der hohen Überstundenkosten durch organisatorische Maßnahmen	19	umgesetzt
40	kritisches Hinterfragen der Überstundenabrechnungen der Bediensteten; Erwirken eines internen Ressourcenausgleichs	19	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Niederösterreich 2015/10			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
41	Umsetzung der von der Magistratsabteilung 8 angeregten Einsparung von verlustreichen Bereichen	22	umgesetzt
44	Hinterfragen der Aufgaben der Stadtwerke; Streichung einzelner verlustbringender Leistungen der Stadtwerke außerhalb der Daseinsvorsorge	20	teilweise umgesetzt
45	Reorganisation der IFP Immobilien Freizeit Parken – Wiener Neustadt GmbH und Rückeingliederung der nicht mit der Immobilienverwaltung und –bewirtschaftung in Verbindung stehenden Bereiche in die Stadtverwaltung	21	nicht umgesetzt
46	Liquidierung der Kultur Marketing Event-GmbH; Wahrnehmung ihrer Kulturagenten wieder durch die Stadtverwaltung	14	umgesetzt
48	Hinterfragen der Beteiligungsstruktur; Erwägen der Wiedereingliederung von Unternehmen in den Stadthaushalt	22	umgesetzt
61	Erhebung der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Aufwandsersatz anfallenden Verwaltungskosten; transparente, nachvollziehbare und verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes	23	umgesetzt
61	Anweisung an Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke zur Wahrnehmung ausschließlich der Interessen ihrer Gesellschaft	25	nicht umgesetzt
62	Sicherstellung einer rechtlichen Basis für die Einhebung der Haftungsprovisionen; plausible transparente Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes für wirtschaftlich unterschiedlich aufgestellte Unternehmen	24	teilweise umgesetzt
64	Bemessung der Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten; Zuführung allfälliger Überschüsse an eine zweckgebundene Rücklage	25	nicht umgesetzt
66	Prüfung der Notwendigkeit der Aufgaben und Leistungen der mit Gemeindemitteln subventionierten Gesellschaften; gegebenenfalls Entfall der Leistungen	22	umgesetzt
73	Erstellung eines Sanierungsplans für die Immobilien mit Bestandsaufnahme, Kostenabschätzung, Priorisierung und Zeitplan	26	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

## Stadt Wiener Neustadt

- (1) Die Konsolidierungsbemühungen wären weiter fortzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig aufrechtzuerhalten. **(TZ 2)**
- (2) Es wären keine außerordentlichen Vorrückungen mehr zu gewähren. **(TZ 18)**
- (3) Eine plausible, transparente und nachvollziehbare Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes wäre vorzunehmen und mit der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH die Einhebung einer Haftungsprovision zu vereinbaren. **(TZ 24)**

- (4) Im Interesse der Gebührenzahlerinnen und –zahler wäre die Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten zu bemessen. Allfällige Überschüsse sollten einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. (TZ 25)

## Wiener Neustadt Holding GmbH

- (5) Die Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH wäre anzuweisen, ausschließlich die Interessen ihrer Gesellschaft wahrzunehmen. (TZ 25)

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

### Wiener Neustadt Holding GmbH

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz

Horst Karas (26. März 2007 bis 22. März 2015)  
**Dr. Christian Stocker** (seit 23. März 2015)

##### Stellvertretung

Mag. Thomas Izmenyi (5. Mai 2008 bis 22. März 2015)  
DI Franz Dinhobl (7. Dezember 2010 bis 22. März 2015)  
**Dr. Markus Tschank** (seit 23. März 2015)  
**Martin Weber, MSc** (seit 23. März 2015)

#### Geschäftsführung

Ing. Mag. (FH) Gerald Sinabell (10. April 2007 bis 31. Jänner 2016)  
**Mag. Peter Eckhart, M.A.** (seit 1. Februar 2016)











**R**  
**—**  
**H**

